OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605207/14/KHa

Datum:
Linz, 21. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Dr. W C, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 1. Dezember 2021, GZ: BHWL/921180015610/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Jänner 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Dezember 2021, GZ: BHWL/921180015610/21, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 22. Juni 2021 um 13:07 Uhr in Weißkirchen an der Traun, A25 bei Straßenkilometer 6,9, Weißkirchen an der Traun in Fahrtrichtung Wels, als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x, zu einem vor dem Beschwerdeführer am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es sei mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,48 Sekunden festgestellt worden.

Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 18 Abs. 1 StVO verletzt und wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 22 Stunden verhängt.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 4. April 2021, eingelangt bei der belangten Behörde am 17. Mai 2022, Beschwerde erhoben. Darin wird zusammengefasst ausgeführt, dass die durchgeführte Messung von 0,48 Sekunden nicht aussagekräftig sei und obliege zudem die Wertung, ob die Angaben des Herrn G glaubwürdig seien oder nicht, nicht der Behörde, sondern dem Gericht. Die Bestimmung des § 18 Abs. 1 StVO sage zudem eindeutig aus, dass bei jeder Fahrgeschwindigkeit ein ausreichender Sicherheitsabstand zum voranfahrenden Fahrzeug eingehalten werden müsse. Der Abstand müsse dabei so gewählt werden, dass der Lenker auch bei plötzlichem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeuges jederzeit anhalten könne. Diese Verpflichtung sei durch den Beschwerdeführer nicht verletzt worden. Der Beschwerdeführer sei seit 1981 im Besitz einer Fahrerlaubnis und daher in der Lage, die beschriebene Situation schadlos zu bewältigen. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften über den Sicherheitsabstand bei sehr geringem Abstand (0,2 oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden, das seien zwischen 7 m und 14 m bei 130 km/h), könne von einem Vormerkdelikt gesprochen werden. Da jedoch im Falle des Beschwerdeführers ein Abstand von mehr als 0,4 Sekunden festgestellt worden sei, sei das Straferkenntnis obsolet. Zudem sei der Sicherheitsabstand in § 18 StVO nur in abstrakter Form geregelt. Der Verwaltungsgerichtshof habe wiederholt erkannt, dass der nötige Abstand, solange nicht besondere Umstände hinzutreten würden, etwa der Länge des Reaktionsweges entsprechen müsse. Für die Reaktionszeit gäbe es nach den Judikaten des OGH jedoch kein allgemein gültiges Maß. Es werde daher beantragt, das Straferkenntnis abzuweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Mai 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Eingabe vom 5. Oktober 2022 übermittelte die belangte Behörde über Ersuchen des erkennenden Gerichts im übermittelten Behördenakt nicht vorhandene Unterlagen bestehend aus der Anzeige vom 5. Oktober 2022, aus dem Bild der Videomessung vom 22. Juni 2021, Uhrzeit 13:07:49:10 sowie 13:07:47:13, sowie ein Foto zeigend das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x. Weiters wurde mit Eingabe vom 5. Oktober 2022 ein Bild, das Kennzeichen des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges, übermittelt. Diese ergänzenden Unterlagen wurden als ON 5 und ON 6 zum Akt genommen und verlesen.

I.5. Am 26. Jänner 2023 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer sowie die belangte Behörde nicht teilgenommen haben. Der Verhandlung wurde Dipl.-HTL-Ing. R H als Amtssachverständiger für Verkehr beigezogen. Der Amtssachverständige hat im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung sein Gutachten zur Frage des Vorliegens eines korrekten Ergebnisses der Abstandsmessung erstattet.

I.6. Mit Schreiben vom 31. Jänner 2023 übermittelte das erkennende Gericht dem Beschwerdeführer das Protokoll über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 26. Jänner 2023 mit der Möglichkeit, zum erstatteten Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehr Stellung zu nehmen.

Mit Eingabe vom 7. Februar 2023 übermittelte der Beschwerdeführer seine Stellungnahme zum erstatteten Gutachten und brachte darin zusammengefasst vor, dass § 18 Abs. 1 StVO den Sicherheitsabstand nur in einer abstrakten Form regle. Der Verwaltungsgerichtshof habe wiederholt ausgesprochen, dass der nötige Abstand, solange nicht besondere Umstände hinzutreten, etwa der Länge des Reaktionsweges entsprechen müsse. Der Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug würde bei anderen Straßenverhältnissen sowie unter sekundären Einflüssen wie Müdigkeit, Medikamente etc. zu vom Amtssachverständigen beschriebenen Situation führen. Die Meinung des Amtssachverständigen sei nur eine subjektive Wahrnehmung einer technischen Aufnahme die sich bereits in der Vergangenheit des Öfteren als mangelhaft dargestellt habe. Auch sei nicht unverzüglich nach der Messung eine Auswertung durch ein unabhängiges Messsystem eines KFZ-technischen Sachverständigen erfolgt, die Polizei beharre vielmehr darauf, dass alle Festlegungen der

Polizeibeamten richtig und fachlich ordnungsgemäß durchgeführt worden seien. Der Amtssachverständige habe die Messung am amtseigenen System durchgeführt, was gegen die Unabhängigkeit der Messung und gegen die Unabhängigkeit der Messmethode spreche. Es könne daher von einer Überheblichkeit der Machtinsistenz der Polizei gesprochen werden.

Zudem habe der Amtssachverständige auf einer Videosequenz eine Storyline aufgebaut, die dieser immer wieder verwende. Die Urteilskraft reduziere sich auf eine ständige Beauftragung durch das Gericht. Es werde daher eine Sachverständigenaussage des beigezogenen Amtssachverständigen schon grundsätzlich abgelehnt. Die Aussagen des Sachverständigen würden nach dem gleichen Strickmuster ablaufen, wogegen der Beschwerdeführer sich ausdrücklich widersprochen habe. Auch spreche die lange Verfahrensdauer für eine versuchte Rechtsbeugung.

Da es somit weder dem Amtssachverständigen gelungen sei, eine exakte Geschwindigkeitsmessung zu ermitteln, noch der Sicherheitsabstand zum Vordermann mit zum Zeitpunkt der Messung technisch geeichten Geräten durchgeführt worden seien, werde beantragt, die Klage abzuweisen, da nicht erwiesen habe werden können, dass verfahrensgegenständlich der erforderliche Abstand zum vorne fahrenden Fahrzeug nicht eingehalten worden sei.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 22. Juni 2021 um 13:07 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in Weißkirchen an der Traun auf der A25 bei Straßenkilometer 6,9 in Fahrtrichtung Wels.

An diesem Punkt erfolgte eine Abstandsmessung mittels Videoaufnahme durch das Abstands- und Geschwindigkeitsmesssystem VKS 4.1. G.Nr. A410. Der Nachweis für die Eignung der Messstelle sowie der Nachweis für die durchgeführten Einmessungsarbeiten liegen beim Amt der Oö. Landesregierung (Abteilung Verkehr) auf. Die verfahrensgegenständliche Messstelle ist somit eichtechnisch eingemessen und ist das verwendete Abstandsmesssystem VKS 4.1 zur Durchführung derartiger Abstandsmessungen geeignet. Umstände, die Zweifel an einer technisch einwandfreien Messung oder einem Bedienfehler aufkommen lassen könnten, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

II.2. Im Zusammenhang mit der Videoaufnahme wurde das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug für die Dauer von 12 Sekunden von der Kamera erfasst. Während dieser Zeitdauer hat sich das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug permanent auf der linken Fahrspur (Überholspur) fortbewegt. In diesem Zeitraum fand auch kein Spurwechsel statt, weder vom

Beschwerdeführer noch von einem sonstigen von der Kamera erfassten Fahrzeug. Die Messstrecke betrug rund 70 Meter.

Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Abstandsmessung mit einer Geschwindigkeit von 128 km/h unterwegs; es ergibt sich nach Abzug der eichtechnischen Messtoleranz von 3 % eine vom Beschwerdeführer gefahrene Geschwindigkeit von 124 km/h. Der unmittelbar vor dem Beschwerdeführer fahrende Fahrzeuglenker war mit einer um 1 km/h schnelleren Geschwindigkeit als der Beschwerdeführer unterwegs.

II.3. Es wurden zwei Abstandsmessungen durchgeführt. Bei der ersten Abstandsmessung (13:07:47:13 Uhr) betrug der gemessene Abstand des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges zum direkt vor diesem fahrenden Fahrzeug 18,4 Meter; bei der zweiten Abstandsmessung (13:07:49:10 Uhr) wurde ein Abstand von 18,1 Meter gemessen. Bei Heranziehung des günstigsten Wertes für den Beschwerdeführer von 18,4 Meter und unter Abzug einer KFZ-Länge von 2,3 Metern ergibt dies einen Abstandswert von 16,5 Metern als Abstand zwischen der Hinterachse des vorausfahrenden Fahrzeuges und der Vorderachse des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges. Daraus errechnet sich ein zeitlicher Abstand im Zeitpunkt der Messung von 0,48 Sekunden.

Dieses Messergebnis wurde vom Amtssachverständigen für Verkehr auf dem amtseigenen System nachgemessen und bestätigt, wobei die vorgehaltene Geschwindigkeit von 124 km/h sowie der vorgehaltene Tiefenabstand von 16,5 Metern zu Gunsten des Beschwerdeführers ermittelt wurden. Dem Beschwerdeführer ist somit zur Tatzeit am Tatort ein Abstand zum vorne fahrenden Fahrzeug im Ausmaß von 0,48 Sekunden zuzurechnen. Bei einem Abstand von 0,48 Sekunden zum vorne fahrenden Fahrzeug, ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit im Falle einer plötzlichen Notbremsung des Vordermannes ein Auffahrunfall des sich dahinter befindlichen Fahrzeuges nicht verhinderbar.

II.4. Der Beschwerdeführer hat keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen erstattet, sodass von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen auszugehen ist. Dass hinsichtlich des Beschwerdeführers verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorhanden sind, wurde von der belangten Behörde nicht dargelegt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem wurden auf Anforderung des Landesverwaltungsgerichtes von der belangten Behörde ergänzende Unterlagen

(verfahrensgegenständliche Anzeige, Messbilder vom 22. Juni 2021 um 13:07:37:13 Uhr sowie um 13:07.49:10 Uhr; Beweisfoto zeigend das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug sowie Ausschnitt Fahrerfoto) übermittelt, welche als ON 5 und ON 6 zum Akt genommen und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung verlesen wurden.
Der Entscheidung wurde zudem das im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung erstattete Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehr zu Grunde gelegt, ebenso wie die ausführliche Stellungnahme des Beschwerdeführers zum genannten Gutachten.

III.2. Insbesondere aus den Unterlagen zur Videomessung sind die genauen Daten zur durchgeführten Abstandsmessung sowie zum Messergebnis ersichtlich. Dass das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen zur Tatzeit am Tatort vom Beschwerdeführer gelenkt wurde, wurde von diesem nicht bestritten, sondern legt auch der Beschwerdeführer seiner Verantwortung sowohl gegenüber der belangten Behörde als auch gegenüber dem erkennenden Gericht zu Grunde, dass das genannten Fahrzeug von ihm zur Tatzeit am Tatort gelenkt wurde.

III.3. Dass sich das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug im verfahrensgegenständlich relevanten Zeitpunkt der Abstandsmessung auf der linken Fahrspur (Überholspur) befunden hat, im Beobachtungszeitraum (Videoaufnahme) von 12 Sekunden kein Spurwechsel des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges oder eines sonstigen Fahrzeuges stattgefunden hat, ergibt sich jeweils aus dem vorliegenden Videomaterial, welches vom der Verhandlung beigezogenen Amtssachverständigen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung abgespielt wurde.

Die Auswertung des Tatvideos wurde vom beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehr mittels eines unabhängigen amtseigenen Messsystems durchgeführt und der dem Beschwerdeführer vorgeworfene Abstand zum Vordermann von 0,48 Sekunden (16,5 Meter Abstand bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 124 km/h) vom Amtssachverständigen bestätigt. Es besteht somit für das erkennende Gericht kein Grund, an der Richtigkeit des ermittelten Abstandes zu zweifeln. Die diesbezüglichen Ausführungen des Amtssachverständigen zum Berechnungsvorgang sind schlüssig und nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Dem Amtssachverständigen ist es aufgrund seiner besonderen Fachkenntnis zuzumuten, die Auswertung der aufgenommenen Videoaufzeichnung nach den technischen Vorschriften durchführen zu können und so den Tiefenabstand des Fahrzeuges des Beschwerdeführers zum vorderen Fahrzeug festzustellen. Die bei der Berechnung des zeitlichen Abstandes entstandenen Rundungen und Abzüge von Messtoleranzen erfolgten ausnahmslos zugunsten des Beschwerdeführers.

Der Amtssachverständige hat zudem nach entsprechender Überprüfung festgehalten, dass die konkrete Messstelle für die verfahrensgegenständliche Abstandsmessung mit dem Abstandsmesssystem VKS 4.1 geeignet war und die Einmessungsarbeiten, die entsprechend dokumentiert sind, ordnungsgemäß erfolgten. Auch diesbezüglich besteht für das erkennende Gericht aufgrund der Fachkompetenz des bestellten Amtssachverständigen kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussagen. Die vom Beschwerdeführer pauschal vorgebrachten Äußerungen konnten die nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen nicht erschüttern.

Die Feststellung, wonach eine Reaktionszeit von 0,48 Sekunden nicht ausreicht, um ein Auffahren auf den Vordermann im Falle einer plötzlich eingeleiteten Bremsung zu vermeiden, gründet sich ebenfalls auf die Ausführungen des Amtssachverständigen zur Reaktionszeit und finden sich ebenso in der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung verwiesen.

III.4. Generell ist auszuführen, dass die vom Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 7. Februar 2023 geäußerten Bedenken gegen die Fachkompetenz des Amtssachverständigen vom erkennenden Gericht in keinster Weise geteilt werden.

Insofern der Beschwerdeführer dem Amtssachverständigen eine gewisse „Nahebeziehung“ zur Polizei unterstellt, ist auszuführen, dass der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Verkehr weder Dienstnehmer der Polizeibehörden ist, noch sonst in Verbindung mit den Polizeibehörden steht. Die Unparteilichkeit steht für das erkennende Gericht ebenso unzweifelhaft fest wie auch die Fachkompetenz des Amtssachverständigen. Zudem wurde die verfahrensgegenständliche Nachkontrolle der Abstandsmessung anhand des vorhandenen Videomaterials vom Amtssachverständigen auf einem von der Polizei unabhängig arbeitenden, dem Amt der Oö. Landesregierung zur Verfügung stehenden Systems durchgeführt, wodurch eine völlig unabhängige Kontrolle gewährleistet werden kann.

Auch die Anmerkungen des Beschwerdeführers, wonach sich die Gutachten des Amtssachverständigen in vergleichbaren Sachverhalten inhaltlich gleichen würden, woraus eine mangelnde Fachkompetenz bzw. Parteilichkeit abgeleitet wird, sind für das erkennende Gericht insofern nicht nachvollziehbar, als es sich bei der auch hier verfahrensgegenständlichen Abstandsmessung um ein standardisiertes Messverfahren handelt, sodass sich bereits daraus auch eine unweigerliche inhaltliche Deckung der Ausführungen des Amtssachverständigen zur Korrektheit des Messergebnisses in den jeweiligen Verfahren ergibt. Inwieweit sich daraus die vom Beschwerdeführer geäußerten Bedenken erklären lassen, ist für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anwendbare Rechtsvorschriften:

Gemäß § 18 Abs. 1 StVO, in der Stammfassung BGBl. Nr. 159/1960, hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Aus der Bestimmung, dass der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten hat (mindestens den Reaktionsweg), dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, ist abzuleiten, dass dieser Abstand auch dann einzuhalten ist, wenn mit der Möglichkeit des plötzlichen Abbremsens nicht gerechnet werden braucht. Es ist somit gemäß der Regelung des § 18 Abs. 1 StVO in jeder Situation dieser Mindestabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug einzuhalten.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu etwa VwGH 28.03.2006, 2003/03/0299) genügt beim Hintereinanderfahren in der Regel ein dem Reaktionsweg entsprechender Sicherheitsabstand, wenn nicht besondere Umstände einen größeren Abstand geboten erscheinen lassen. Als Sicherheitsabstand ist somit mindestens der Reaktionsweg einzuhalten, der in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h beträgt (VwGH 18.12.1997, 96/11/0035). Ausgehend von einer vom Beschwerdeführer gefahrenen Geschwindigkeit von 124 km/h ergibt sich somit nach dieser Formel ein erforderlicher Sicherheitsabstand von (abgerundet) 37 Metern. Da der gemessene Abstand, welcher vom Beschwerdeführer zum vor diesem fahrenden Fahrzeug eingehalten hat, gemäß der vorliegenden unbedenklichen Abstandsmessung lediglich 16,5 Meter betragen hat, wurde bereits nach dieser Berechnung der erforderliche Sicherheitsabstand vom Beschwerdeführer nicht eingehalten.

IV.2.2. Auch die zeitliche Berechnung des erforderlichen Sicherheitsabstandes anhand der erforderlichen Reaktionszeit kommt zu einem identen Ergebnis. Die Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen dem Erfassen der Verkehrslage und der Ausführung entsprechender Maßnahmen durch Betätigung der in Betracht kommenden Vorrichtungen. Dem nicht auf eine besondere Gefahrensituation vorbereiteten Kraftfahrer kann dabei eine Reaktionszeit von 1 Sekunde zugebilligt werden (dazu OGH, 07.10.1977, 2 Ob 131/77; OGH 23.03.1982, 2 Ob 59/82). Einem Kraftfahrer, der besonders vorsichtig und bremsbereit fahren muss, ist eine Reaktionszeit von rund 0,8 Sekunden zuzubilligen. Dies wurde auch vom Amtssachverständigen gemäß dem im Beschwerdeverfahren erstatteten Gutachten bestätigt.

Unter Zugrundelegung einer Reaktionszeit von 0,8 Sekunden, welche einem aufmerksamen und ausgeruhten Fahrer, der bei guter körperlicher Verfassung ist, zugemutet werden kann, ist bei dem vom Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort eingehaltenen Sicherheitsabstand von 0,48 Sekunden von einer Unterschreitung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes gemäß § 18 Abs. 1 StVO auszugehen.

Gemäß der höchstgerichtlichen Judikatur zum erforderlichen Sicherheitsabstand, um bei einem plötzlichen Bremsmanöver des Vordermannes noch rechtzeitig anhalten zu können, ist auszuführen, dass dieser Sicherheitsabstand vom Beschwerdeführer sowohl in Metern als auch in zeitlicher Hinsicht berechnet, nicht eingehalten wurde. Dies wurde auch vom dem Beschwerdeverfahren beigezogenen Amtssachverständigen bestätigt, wonach auch aus verkehrstechnischer Sicht festgehalten wurde, dass im Hinblick auf den gemessenen Sekundenabstand von 0,48 Sekunden bei einer plötzlichen Notbremsung des Vordermannes des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführer mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einen Auffahrunfall nicht verhindern hätte können.

Insofern hat der Beschwerdeführer den gemäß § 18 Abs. 1 StVO geforderten Sicherheitsabstand zur Tatzeit am Tatort zum vor dem Beschwerdeführer fahrenden Fahrzeug nicht eingehalten und hat somit der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 18 Abs. 1 StVO in objektiver Hinsicht verletzt.

IV.2.3. Insofern der Beschwerdeführer in seinem Beschwerdevorbringen darauf hinweist, dass bei sehr geringem Abstand von 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden von einem Vormerkdelikt gesprochen werden könne und der Beschwerdeführer daraus den Schluss zieht, dass bei einem Abstand von verfahrensgegenständlich 0,48 Sekunden der Tatvorwurf im Straferkenntnis somit obsolet wäre, ist auszuführen, dass dem Beschwerdeführer die Verwirklichung eines Vormerkdeliktes iSd § 30a Abs. 2 Z 5 FSG nicht vorgeworfen worden ist. Rechtsrichtig wurde im Zuge des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses die (allgemeine) Strafnorm des § 99 Abs. 3 lit. a StVO herangezogen und wurde dem Beschwerdeführer nicht die Verwirklichung der Strafnorm des § 99 Abs. 2c

Z 4 StVO (bei Sicherheitsabstand von 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden) vorgeworfen. Die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers gehen somit ins Leere.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die übertretene Verwaltungsvorschrift des § 18 Abs. 1 StVO enthält weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand der Nichteinhaltung eines angemessenen Abstandes der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt, sodass eine fahrlässige Tatbegehung genügt. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer jedoch nicht dargetan, aus welchen Gründen es ihm subjektiv nicht möglich gewesen wäre, einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten. Zumal gemäß dem festgestellten Sachverhalt auch in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Tatzeit kein Spurwechsel weder des Beschwerdeführers noch eines anderen Verkehrsteilnehmers stattgefunden hat, sind für das erkennende Gericht keine Umstände erkennbar, die ein mangelndes Verschulden begründen könnten. Auch das Vorbringen, wonach der Beschwerdeführer, welcher seit 1981 im Besitz einer Lenkberechtigung sei, in der Lage gewesen sei, die verfahrensgegenständliche Situation zu bewältigen, ändert nichts an der subjektiven Vorwerfbarkeit der objektiven Tatbestandsverwirklichung, da eine Übertretung der Rechtsnorm des § 18 Abs. 1 StVO die Gefahrenverwirklichung nicht voraussetzt, sondern ein tatbildmäßiges Verhalten bereits alleine in der Nichteinhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstand zu sehen ist. Auch eine subjektive Entlastung ist mit dieser Verantwortung nicht möglich.

Zusammengefasst hat somit der Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung und somit das Einhalten eines zu geringen Abstandes zum unmittelbar vorne fahrenden Fahrzeug auch aus subjektiver Sicht zu vertreten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit dies nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.4.2. Zur konkreten Strafbemessung:

IV.4.2.1. Das durch § 18 Abs. 1 StVO geschützte Rechtsgut ist die Verkehrssicherheit, welcher im Rahmen der Straßenverkehrsordnung eine zentrale Bedeutung zukommt. Durch die Nichteinhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes zum Vordermann und der Folge, dass ein rechtzeitiges Anhalten im Falle einer plötzlichen Notbremsung nicht mehr erfolgen kann, wurde der mit der zitierten Norm verfolgte Zweck, die Gefahren von Auffahrunfällen, die insbesondere bei hohen Geschwindigkeiten regelmäßig schwere Sach- und Personenschäden nach sich ziehen, zu minimieren, nicht unerheblich beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt der verfahrensgegenständlichen Tatbestandsverwirklichung kann daher keinesfalls als bloß geringfügig qualifiziert werden, sodass mangels des Vorliegens der diesbezüglichen Voraussetzungen bereits aus diesem Grund der Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht in Betracht kommt.

Zudem ist im vorliegenden Sachverhalt das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückgeblieben, sondern wurde dieses vielmehr in typischer Weise verwirklicht. Es kann somit auch nicht von einem „geringen Verschulden“ im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden.

IV.4.2.2. Im Verfahren sind keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Dass hinsichtlich des Beschwerdeführers verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen, wurde von der belangten Behörde nicht dargelegt, dem Beschwerdeführer kommt daher der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute.

Zur Einkommenssituation des Beschwerdeführers liegt dem erkennenden Gericht keine Information vor, sodass im Zuge der Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen wird.

Im Hinblick auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, sowie unter Berücksichtigung durchschnittlicher Einkommensverhältnisse und unter Zugrundlegung des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit erscheint dem erkennenden Gericht die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe als tat- und schuldangemessen, zumal sich diese im unteren Bereich (14 %) des gesetzlichen Strafrahmens (bis zu 726,00 Euro mögliche Höchststrafe) bewegt. Zudem erscheint die verhängte Geldstrafe als geboten, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes vor Augen zu führen, um damit zukünftig wesentlich zur Verkehrssicherheit beizutragen. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt die verhängte Geldstrafe Rechnung.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Verfahrensgegenständlich ergibt sich somit ein Kostenbeitrag in der Höhe von 20,00 Euro (20 % von 100,00 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 18 Abs. 1 StVO ab, sondern orientiert sich diese an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur genannten

Bestimmung. Auch sonstige Gründe für das Vorliegen einer Fragestellung von grundsätzlicher Bedeutung liegen nicht vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas